

Im Kreis Herford sind derzeit nur 3,76 % der Kreisfläche als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen; **auf Ebene der Bezirksregierung Detmold sind es durchschnittlich 7,45 %**. Sogar weit hinter der Stadt Bielefeld liegt der Kreis Herford dabei an letzter Stelle in ganz OWL.

Generelle Forderungen zur Aufstellung des neuen Landschaftsplans (LP):

1. Die **Fläche der Naturschutzgebiete** muss vergrößert werden - auf mind. 7,45 % der Kreisfläche - inklusive Ausweisung neuer NSG.
2. Die **Fläche der Landschaftsschutzgebiete (LSG)** darf durch die Neufassung des Landschaftsplanes für den gesamten Kreis Herford nicht verkleinert werden.
3. Bei vielen Schutzgebieten, die z. B. Fluss- oder Bachtäler umfassen, ist der **Umgebungs-schutz** NEU auszuweisen (als NSG oder besonders fest gesetzte LSG). Viele Schutzgebiete haben aufgrund ihrer äußerst geringen Breite, ihrer Ausdehnung und Form unter negativen Einflüssen aus der Umgebung viel mehr zu leiden, als kompakte und größere Naturschutzgebiete. Hier sind ausreichende Pufferzonen an den bisherigen Grenzen der Schutzgebiete auszuweisen (mindestens als bLSG) und durch entsprechende Ge- und Verbote sowie mit passenden Entwicklungsmaßnahmen zu kennzeichnen.
4. **Sämtliche Waldflächen** mit hoher ökologischer Wertigkeit (z.B. für Spechte) müssen eine Schutzausweisung bekommen, vor allem auf Flächen im Besitz der öffentlichen Hand. Dazu gehört die **Herausnahme jeglicher forstlicher Nutzung** auf allen Waldflächen im Kreiseigentum mit einer Entwicklung hin zur NSG-Ausweisung. Die eigene Zuständigkeit der Kreisverwaltung für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen ist unbedingt zurück zu holen und in die fachliche Verantwortung der "unteren Naturschutzbehörde" zu legen. Für die nötige Personalausstattung ist zu sorgen. In Schutzgebieten (NSG, LSG, bLSG etc.) sollen grundsätzlich keine gebietsfremden Baumarten gepflanzt werden.
5. Die **Vernetzung der Gebiete** und eine wo auch immer mögliche Zonierung ist prinzipiell im neuen Landschaftsplan als wesentliches Ziel festzulegen. Beispiel sind die Achsen: NSG Enger Bruch - Bolldambach - Bustedt - Doberg - Elseaue und das Tal der Werre, aber auch die bewaldeten Höhen Schweichelner Wald und Reesberg u.v.a.m.
6. **Zerschnittene Großlebensräume** und durchtrennte ökologische Verbindungsachsen wie z. B. durch die gravierende Nord-Süd-Blockade der A 30 **müssen** durch die Festlegungen im LP mit konkreten Maßnahmen **wiedervernetzt werden** (z.B. Anlage Wildbrücken als Querungshilfen der A 30). Geplante Zerschneidungen müssen verhindert werden.
7. **Offenlandschutzgebiete** müssen neu ausgewiesen werden - vor allem auf Ackerflächen! Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz sind Arten, deren Populationszahlen sich im freien Fall befinden und für die spezielle Artenschutzprogramme im LP eingeplant werden müssen. Vorkommen dieser Arten sind im Schutzstatus der Flächen zu berücksichtigen. Wesentlich sind Kernbereiche mit fest gesetzten Anstrengungen zum Schutz dieser Arten. (Beispiel: Gebiet vom Werfener Bruch bis zur Elseniederung für Steinkauz, Rebhuhn, Feldlerche & Co.).
8. Die **Durchgängigkeit und der gute ökologische Zustand der Fließgewässer**, beides Vorgaben der WRRL, sind explizit als Ziel im LP festzulegen und durch aktive Renaturie-

rungsmaßnahmen zu erarbeiten (Bsp.: die Werre zwischen Oberbehme und Bad Oeynhaus, Else oberhalb von Bünde usw.). Darüber hinaus ist ein mindestens fünf (bis zu 30) Meter breiter Uferstrandstreifen beidseits der Gewässer als natürliche Aue zu entwickeln.

9. Die **Lichtverschmutzung** in der freien Landschaft muss über den Landschaftsplan erheblich reduziert und durch klare Auflagen vermieden werden (Bsp. Burg Vlotho).
10. **In den bestehenden und neu auszuweisenden NSG und den bLSG** (besondere LSG) müssen Grünland-Umbruch, der Einsatz von Dünger, Gülle, Insektiziden etc. sowie die Neueinsaat verboten werden.¹

Ausgewählte rechtliche und planerische Vorgaben, die umzusetzen sind:

1. Der neue Landschaftsplan muss **rechtlich einwandfreie, unmissverständliche und griffige Formulierungen** der Ge- und Verbote enthalten, z.B. zu freilaufenden Hunden.
2. In der Folge dieser Festsetzungen müssen **Zu widerhandlungen konsequent verfolgt** und die Einhaltung der Regelungen sichergestellt werden.
3. Wichtiges Beispiel ist **eine allgemeine Leinenpflicht**, die in den Schutzgebieten immer zu gelten hat oder im Geltungsbereich in einem bestimmten Zeitraum (1.3. bis 30.6.) festgesetzt werden muss, wie es in Niedersachsen geregelt ist.
4. Die **Jagd** in den wichtigsten Schutzgebieten gehört generell auf den Prüfstand. Damit gemeint sind auch die jagdlichen Einrichtungen (z.B. die Menge der Einrichtungen innerhalb eines Landschaftsraumes, der Einsatz von mobilen Ansitzen etc.).
5. Ebenso muss auch das **Angeln** in bestimmten Gebieten (NSG Elseaue u.a.) deutlich eingeschränkt bzw. verboten werden. Ansätze mit nur teilstreckenweise eingeschränktem Angeln sind als gescheitert zu betrachten.
6. **Privilegierte Bauvorhaben** im Außenbereich für landwirtschaftliche Betriebe sind auf die unmittelbare Hofnähe einzugrenzen.
7. Die Ausweisung von Festsetzungsräumen, die nicht grundstücksscharf erfolgen, sondern auf **Bereiche zur Anreicherung** verweisen, sollen mit flächenscharfen Festsetzungen kombiniert werden (vgl. LP Kreis Soest „Werl“).
8. Bei den Entwicklungszielen bezogen auf die **Erhöhung der Artenvielfalt** u.ä. sind unbedingt quantitative Angaben für die Maßnahmen zur Zielerreichung anzugeben.
9. Es muss ein allgemeines **Drohnenverbot** in den NSG gelten (inklusive Überflüge). Besondere Schutzzonen für sensible Vogelarten (in LSG) sind darüber hinaus einzurichten.
10. Für wertvolle **Privatwaldflächen** sind gute vertragliche Lösungen anzustreben und Voraussetzungen (rechtlich und finanziell) zu schaffen.
11. **Flächenkauf** muss intensiviert werden - auch durch geeignete Lösungsansätze wie Kauf von Tauschflächen. Dies gilt vor allem für Flächen in Überschwemmungsbereichen (Grünland) und für wertvolle Waldflächen. Dafür sind die nötigen rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

¹ Grundlage dafür muss eine fachlich-rechtlich klare Begriffsbestimmung von Grünland sein: Der Definition der „guten fachlichen Praxis“ folgend sind landwirtschaftlich genutzte Niederungsbereiche entlang von Fließgewässern auf der Grundlage der Bodenkarten NRW als Standorte mit sehr hohem Grundwasserstand als Dauergrünland nach § 5 (2), 5. Satz BNatSchG zu kennzeichnen.

12. Es müssen deutlich mehr **Naturdenkmäler** ausgewiesen werden, gerade auch für besonders wertvolle Einzelbäume oder Baumgruppen in NSG und LSG.
13. **Vegetationskundlich bedeutsame Flächen** vor allem außerhalb der Schutzgebiete müssen nach aktuellen Erkenntnissen und neusten Kartierungen besser geschützt werden; die Schutzausweisungen dieser Gebiete sind nachzubessern.
14. Die **Randstreifen an Gräben, Bächen** und an Kreis- wie Gemeindestraßen sollen zumindest für 2/3 der Länge nur alle 2-3 Jahre gemäht werden, um Insektenüberwinterungsquartiere und Wanderkorridore zu schaffen bzw. zu erhalten.
15. **Festsetzungen für die forstliche Nutzung** (§ 25 LG NW) sind entsprechend anzupassen (u.a. Konzept „Naturnahe Bewirtschaftung der öffentlichen Wälder“).

Allgemeine Anmerkungen zum aktuellen Verfahrensstand / Aufstellung des LP

Zu diesem Zeitpunkt ist der Entwurf des Geltungsbereiches in Bearbeitung. Dazu gibt es vor allem Anregungen und Wünsche der Kommunen (künftige kommunale Entwicklungsmöglichkeiten) und der Landnutzer. Aus Naturschutzsicht darf der bestehenden Geltungsbereich (alte LP) nicht reduziert werden. Die Vorschläge der Kommunen und Landnutzer münden in einen Entwurf für den Geltungsbereich, der mit den Naturschutzverbänden erörtert werden muss.

Die Anregungen zu dem bestehenden Geltungsbereich, die von den Naturschutzverbänden eingebracht werden, sollen auch zur Erweiterung des Geltungsbereiches führen können.